

Jahrgangsstufen 7, 8 und 9: Informationen zur Schulöffnung ab dem 08.06.2020

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern und Sorgeberechtigten,

unserem Schreiben vom 11.05. konnten Sie bereits entnehmen, dass ab dem 08.06. nun auch für unsere Jahrgangsstufen 7, 8 und 9 die Schule wieder geöffnet wird. Hierbei werden sich bis zu den Sommerferien Präsenzunterricht in der Schule und Fernunterricht zu Hause wöchentlich abwechseln. Auch über die Aufteilung der einzelnen Klassen und über die Einteilung in A- und B-Woche wurden Sie durch unser Schreiben bereits in Kenntnis gesetzt.

Dementsprechend finden sich die Schülerinnen und Schüler bitte wie folgt an ihrem ersten Tag des Präsenzunterrichts bei ihren Klassenleitungen ein:

Klasse	Gruppe „Woche A“		Gruppe „Woche B“	
7a	Montag, 08.06. 7:55 Uhr	SI 108	Montag, 15.06. 7:55 Uhr	SI 108
7b	Montag, 08.06. 7:55 Uhr	SI 109	Montag, 15.06. 7:55 Uhr	SI 109
7c	Montag, 08.06. 7:55 Uhr	SI 111	Montag, 15.06. 7:55 Uhr	SI 111
8a	Montag, 08.06. 7:55 Uhr	SI 101	Montag, 15.06. 7:55 Uhr	SI 101
8b	Montag, 08.06. 7:55 Uhr	SI 103	Montag, 15.06. 7:55 Uhr	SI 103
8c	Montag, 08.06. 7:55 Uhr	SI 105	Montag, 15.06. 7:55 Uhr	SI 105
8d	Dienstag, 09.06. 7:55 Uhr	SI 106	Dienstag, 16.06. 7:55 Uhr	SI 106
9a	Dienstag, 09.06. 7:55 Uhr	SI 208	Dienstag, 16.06. 7:55 Uhr	SI 208
9b	Montag, 08.06. 7:55 Uhr	SI 209	Montag, 15.06. 7:55 Uhr	SI 209
9c	Dienstag, 09.06. 7:55 Uhr	SI 210	Dienstag, 16.06. 7:55 Uhr	SI 210
9d	Montag, 08.06. 7:55 Uhr	SI 110	Montag, 15.06. 7:55 Uhr	SI 110

Bei der Organisation von Unterricht, Räumen, Pausen, Aufenthaltsbereichen und Wegeführung werden wir dem vom Land veröffentlichten und auf unserer Homepage einsehbaren **Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz** folgen. Bitte nehmen auch Sie die einzelnen Hinweise und Vorgaben dieses Hygieneplans zur Kenntnis und unterstützen Sie uns in deren Umsetzung. Zu den wichtigsten Regelungen zählen:

- Schülerinnen und Schüler, die oder deren Angehörige ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben, kommen bitte nicht in die Schule, sondern melden sich unverzüglich vom Unterricht ab. Das Gleiche gilt für Schülerinnen und Schüler mit Erkältungssymptomen.
- Im öffentlichen Nahverkehr, beim Betreten des Schulgeländes und in den Pausen ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend. Schülerinnen und Schüler, die keinen Mund-Nasen-Schutz mitbringen, erhalten einen Mund-Nasen-Schutz aus unserer Notreserve. Im Unterricht ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht erforderlich.
- Alle Schülerinnen und Schüler halten sich bitte strikt an das Abstandsgebot von 1,5 Metern.
- Die Hände sind nach den im Hygieneplan genannten Regeln zu waschen bzw. zu desinfizieren.

- Die Schülerinnen und Schüler begeben sich morgens unverzüglich in ihre Unterrichtsräume und verlassen mittags unverzüglich das Schulgelände.
- Eine Notbetreuung wird weiterhin nach Anmeldung per E-Mail an das Sekretariat angeboten.

Für den Unterricht von Lehrkräften, die aus gesundheitlichen Gründen keinen Präsenzunterricht erteilen können, findet weiterhin ersatzweise Fernunterricht statt. Der Präsenzunterricht in den Fächern Sport, Ethik und Religion sowie in den Wahlfächern findet nicht statt. Auch Arbeitsgemeinschaften entfallen für den Rest des Schuljahres. Die Stundenpläne für den Präsenzunterricht sind Ihnen bereits über die Klassenleitungen zugegangen.

In der verbleibenden Zeit des Schuljahres werden keine Klassenarbeiten oder andere schriftliche Überprüfungen geschrieben. Auch sonst werden keine Noten mehr erhoben.

Hierbei gelten die Regelungen aus dem Schreiben des Bildungsministeriums vom 03.04.2020 *Schulrechtliche Fragestellungen zu Schulabschlüssen, Zeugnissen, Versetzungen und zur gymnasialen Oberstufe im Zuge der Schulschließungen*:

1. Jahreszeugnisse

Die Zeugnisnoten für das Jahreszeugnis werden gem. § 61 Abs. 6 ÜSchO aufgrund der Leistungen im ersten Schulhalbjahr und der (wenigen bis keinen) Leistungen im zweiten Schulhalbjahr festgelegt, wobei das zweite Schulhalbjahr abweichend von dieser Bestimmung nicht stärker zu berücksichtigen ist. Im Extremfall sind die Noten des Halbjahreszeugnisses die Noten des Jahreszeugnisses. Die nach der Verwaltungsvorschrift „Zahl der benoteten Klassenarbeiten“ vorgegebene Anzahl von Klassenarbeiten muss nicht erbracht werden. Falls ein Fach nur epochal im zweiten Halbjahr unterrichtet wurde und die Leistungsnachweise nicht ausreichen, um eine Zeugnisnote zu bilden, wird dieses Fach wie üblich nicht bewertet. Die Tage der Schulschließung werden nicht als Fehltage gewertet. Die Zeugnisse enthalten keine Bemerkung, dass der reguläre Unterrichtsbetrieb aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge zeitweise nicht stattgefunden hat, weil es sich hierbei nicht um eine Angabe handelt, die für die Schullaufbahn von Bedeutung ist (§ 58 Abs. 3 ÜSchO).

2. Versetzungen

Die Versetzungsentscheidungen werden auf der Grundlage der Noten im Jahreszeugnis getroffen. Werden die Versetzungsbedingungen nicht erfüllt, erfolgt eine „Versetzung in besonderen Fällen“ gem. § 71 ÜSchO. Mit den Eltern ist ein Gespräch zu führen; falls sie eine Wiederholung wünschen, erfolgt keine Versetzung nach § 71 ÜSchO und die Schülerinnen oder Schüler wiederholen die besuchte Klassenstufe.

3. Schulabschlüsse

Der Schulabschluss der Berufsreife und der qualifizierte Sekundarabschluss I werden auf der Grundlage der Noten in den Jahreszeugnissen nach den Regelungen in den §§ 74 und 75 ÜSchO erteilt. Ist ein Abschluss nach den Leistungen des ersten Schulhalbjahres und den wenigen im zweiten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen gefährdet, bietet die Schule den betroffenen Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 1 ÜSchO die Möglichkeit weiterer Leistungsnachweise an, um die Zeugnisnoten zu verbessern und den Schulabschluss zu erreichen. Dabei sind alle Formen der Leistungsfeststellung (mündliche, schriftliche und praktische Beiträge gem. § 50 Abs. 2 ÜSchO) denkbar.

4. Mitteilungspflichten an die Eltern

Die Mitteilungen an die Eltern gem. § 77 Abs. 3 ÜSchO, die regulär spätestens zwei Monate vor dem letzten Unterrichtstag erfolgen müssen, können zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, sobald die Lehrkräfte hinreichende Anhaltspunkte für eine drohende Nichtversetzung oder Abstufung oder die Gefährdung des Schulabschlusses haben, spätestens aber am 05.06.2020. Die Verschiebung des Mitteilungstermins hat aufgrund der Regelung in § 77 Abs. 7 ÜSchO keine Auswirkungen auf die Versetzungs- und Abschlussentscheidungen.

Liebe Schülerinnen und Schüler, Eltern und Sorgeberechtigte,

ich freue mich sehr, dass endlich auch unsere Jahrgangsstufen 7, 8 und 9 wieder zur Schule gehen dürfen, und wünsche uns allen hierbei ein gutes Gelingen, vor allem aber Gesundheit!

Mit freundlichen Grüßen,

Simon Lietzmann

Simon Lietzmann, Schulleiter